S 8 U 83/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Auch bei Unternehmern kommt es im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit an. Stellt diese nur geringe körperliche Anforderungen, ist irrelevant, ob ggf. eine selbstständige Tätigkeit mit schweren körperlichen Belastungen beabsichtigt war. 2. Hat der Versicherte vor dem Arbeitsunfall von Erspartem gelebt, hat er kein Arbeitseinkommen erzielt, dessen Wegfall im Wege der Entgeltersatzfunktion des Verletztengeldes zu ersetzen wäre. 3. Die Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Vorschussleistungen richtet sich auch dann nach § 42 Abs. 2 SGB I, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Anspruch auf Geldleistungen bereits dem Grunde nach nicht besteht („0 €-Leistung“).
Normenkette	SGB 7 § 45 SGB 1 § 42 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 83/20
Datum	29.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 2287/22
Datum	29.07.2024

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 29.06.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Die Beteiligten streiten noch Ã¼ber die (endgÃ¼ltige) GewÃ¤hrung von Verletztengeld (VzG) fÃ¼r den Zeitraum vom 02.06.2018 bis 31.08.2019 respektive Ã¼ber die Erstattung von vorschussweise gezahltem VzG i.H.v. 15.000 â□¬.

Der 1970 geborene KlÃ¤ger, alleinerziehender Vater eines 2002 geborenen schwerbehinderten Sohnes (Grad der Behinderung 100, Pflegegrad 4, S. 194 VerwA), der an Autismus und epileptischen AnfÃ¤llen leidet, von 2010 bis 03.06.2018 keine Schule besuchte (KlÃ¤gerangaben S. 188, 213 VerwA) und im o.a. Zeitraum im hÃ¤uslichen Umfeld 24 Stunden am Tag (ohne Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) betreut wurde (KlÃ¤gerangaben S. 188, 268 VerwA), ist ausgebildeter Energieelektroniker, Fachrichtung Anlagenbau, und seinen Angaben gemÃ¤Ã□ (a.a.O.) SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r Kran- und Hebetechnik. Bis Anfang Oktober 2017 war er versicherungspflichtig bei der A1 GmbH im Bereich Aufzugtechnik beschÃ¤ftigt (vgl. S. 86, 188 VerwA).

Seit April 2014 war der KlÃ¤ger als â□□mithelfender JÃ¤gerâ□□ im Jagdbezirk I in W1 tÃ¤tig, wobei ihm namentlich die Jagd, Hege und Pflege von Wild respektive das Nachsuchen oblag â□□ ohne dabei anerkannter NachsuchenfÃ¼hrer zu sein â□□ und er rund 40 Stunden/Jahr Revierarbeiten durchfÃ¼hren musste; eine Entlohnung dafÃ¼r wurde nicht gewÃ¤hrt und der KlÃ¤ger war auch nicht von der unteren JagdbehÃ¶rde als Jagdaufseher bzw. Revierbetreuer bestÃ¤tigt; WildabschÃ¼sse konnte er im Ã□brigen nach eigener Entscheidung vornehmen (s. Auskunft des JagdpÃ¤chters S1 vom 19.07.2018, S. 17 ff. VerwA); ab April 2018 verfÃ¼gte der KlÃ¤ger Ã¼ber einen vom JagdpÃ¤chter ausgestellten Jagderlaubnisschein fÃ¼r alle zugelassenen Wildarten (S. 47 f. VerwA).

Am Abend des 31.05.2018 ereignete sich auÃ□erorts von W1 ein Wildunfall mit Pkw-Kollision, wobei der verwundete Hirsch in das angrenzende Waldgebiet flÃ¼chtete (s. polizeilicher Unfallbericht S. 72 ff. VerwA). Am nÃ¤chsten Tag wandte sich der Polizeiposten B1 zunÃ¤chst an den JagdpÃ¤chter, der indes nicht erreichbar war. Auf Grund genereller Absprache rief die Polizei sodann den KlÃ¤ger an, informierte ihn Ã¼ber den Wildunfall und ersuchte um Inspektion der Unfallstelle bzw. um Nachsuche nach dem verletzten Wild. Als sich der KlÃ¤ger im Anschluss entsprechend herrichtete, rief ihn der JagdpÃ¤chter an, der zwischenzeitlich die Mailboxnachricht der Polizei abgehÃ¶rt hatte. Er bat den KlÃ¤ger, die

Wildunfallstelle schon einmal in Augenschein zu nehmen, zumal der KlÃ¤ger den brauchbaren Jagdhund â□□D1â□□ mit sich fÃ¼hrte. Der JagdpÃ¤chter machte sich sodann ebenfalls auf den Weg zur Unfallstelle, um bei der Nachsuche zu unterstÃ¼tzen; dabei fÃ¼hrte er (im Gegensatz zum KlÃ¤ger) eine Langwaffe mit, um ggf. den erforderlichen FangschuÃ□ zu setzen. Gegen 17.10 Uhr traf auch der JagdpÃ¤chter im Bereich der Unfallstelle ein, wo der KlÃ¤ger bereits mit â□□D1â□□ die StraÃ□e abging. Man teilte sich sodann bei der Nachsuche auf. Nachdem â□□D1â□□ abseits der StraÃ□e â□□Wind bekommenâ□□ hatte, betrat der KlÃ¤ger im Revierbereich der OrtsverbindungsstraÃ□e von W1 nach J1 eine Wiese (zum Vorstehenden s. im Einzelnen Auskunft des JagdpÃ¤chters S1 vom 17.08.2018, S. 44 f. VerwA; KlÃ¤gerangaben S. 34 f., 54 VerwA sowie die vom KlÃ¤ger und vom JagdpÃ¤chter S1 unter dem 14.06.2018 erstellte Unfallanzeige, S. 9 VerwA).

Ausweislich der b.b. Unfallanzeige stÃ¼rzte der KlÃ¤ger gegen 17.30 Uhr Ã¼ber einen in der Wiese verdeckten (alten) Stacheldraht in BodennÃ¤he und fiel nach hinten einen Hang hinunter (â□□ca. 5Â mâ□□). Dabei sei â□□beim Aufprall das AuÃ□enband des linken FuÃ□es gerissen, Innenband Knie, starke Prellungen, Verletzung mit Schnittwunden am RÃ¼cken durch den Stacheldrahtâ□□. Wegen dieser Verletzungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger seine berufliche TÃ¤tigkeit (â□□Kran u. Aufzugsserviceâ□□) mit Arbeiten in HÃ¶he und auf Leitern nicht ausÃ¼ben.

Am Morgen des 02.06.2018 stellte sich der KlÃ¤ger bei dem D-Arzt S2 (Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik T1 [BGU]) vor und gab u.a. an, seit 01.02.2014 als Servicetechniker beschÃ¤ftigt zu sein und am Vortrag beim Nachsuchen von Wild als Jagdhelfer Ã¼ber einen versteckten Stacheldraht gestolpert zu sein; dabei habe er sich das (linke) obere Sprunggelenk (OSG) verdreht. S2 diagnostizierte eine AuÃ□enbandlÃ¤sion OSG links (bei Schwellung und Druckdolenz Ã¼ber dem ventralen AuÃ□enknÃ¶chel mit schmerzbedingter BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung; im Ã□brigen kein pathologischer Befund [â□□o.B.â□□], rÃ¶ntgenologisch keine ossÃ¤re LÃ¤sion) und verordnete einen Voltaren-Salbenverband sowie eine VacoTalus-Orthese fÃ¼r sechs Wochen; er bescheinigte ArbeitsfÃ¤higkeit (D-Arzt-Bericht vom 02.06.2018, S. 6 f. VerwA).

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte im Anschluss gegenÃ¼ber der Beklagten (S. 11 VerwA), unter der Fa. â□□A2â□□ im Bereich â□□Kran-, Aufzugstechnik u. SchieÃ□anlagenâ□□ selbststÃ¤ndig tÃ¤tig zu sein (â□□zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft, Mitglieds-Nummer: keineâ□□).

Am 20.07.2018 stellte sich der KlÃ¤ger mit â□□Restbeschwerdenâ□□ (Angaben: â□□Laufen nahezu beschwerdefreiâ□□, â□□stÃ¤rkeres kÃ¶rperliches Belasten, v.a. bei beruflicher TÃ¤tigkeit als Aufzug- und Kranbaumann/Monteurâ□□ mit Arbeiten auf Leitern und in SchÃ¤chten â□□nicht vorstellbarâ□□) in der BGU vor. Die BGU-Ã□rzte befundeten einen noch ausgedehnten Druckschmerz Ã¼ber dem Ligamentum talofibulare anterius (LFTA) sowie Ã¼ber dem AuÃ□enknÃ¶chel. Die Beweglichkeit des OSG war mit einer Streckung/Beugung von 20-0-60Â° â□□ so die Ã□rzte â□□ â□□nahezu freiâ□□ bei nur leichtgradig eingeschrÃ¤nkter forcierter Supination. Es bestand keine ausgeprÃ¤gte Schwellung und kein HÃ¤matom, die periphere Durchblutung, Motorik und SensibilitÃ¤t (pDMS) waren (weiterhin) intakt.

â□□Momentanâ□□ sei der KlÃ¤ger â□□aufgrund seiner anspruchsvollen kÃ¶rperlichen beruflichen TÃ¤tigkeitâ□□ nicht arbeitsfÃ¤hig; dies sei â□□voraussichtlich auch vor der heutigen Konzentration (gemeint: Konsultation) nicht der Fall gewesenâ□□ (BGU-Zwischenbericht vom 24.07.2018, S. 32 f. VerwA).Â A3 (BGU) bescheinigte am 20.07.2018 (erstmals) ArbeitsunfÃ¤higkeit (ArbeitsunfÃ¤higkeitsdiagnose: Verstauchung und Zerrung des OSG, S93.4 ICD-10) voraussichtlich bis 03.08.2018 (S. 21 VerwA; am 01.08.2018 zunÃ¤chst VerlÃ¤ngerung bis voraussichtlich 10.08.2018, S. 37 VerwA).

Am 06.08.2018 wandte sich der KlÃ¤ger telefonisch an die Beklagte (Aktenvermerk S. 31 VerwA) und gab an, seit Februar 2018 selbststÃ¤ndig und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig ohne Anspruch auf Krankengeld versichert zu sein. â□□Seit dem Unfallâ□□ habe er einen Einkommensverlust und er bitte dringend um PrÃ¼fung des Arbeitsunfalls und eventuell zustehendes VzG; ein Einkommenssteuerbescheid liege nicht vor und es gÃ¤be auch keinen Steuerberater. Er sei alleinerziehend und Vater eines schwerbehinderten Kindes.

Nach DurchfÃ¼hrung einer OSG-MRT und -CT (MRT-Bericht S. 52 VerwA: â□□Ã¤ltere vordere und hintere Syndesmosenverletzung links mit mÃ¤Ã□igem Gelenkerguss ohne suffiziente narbige Ausheilung. Hierdurch bedingte diskrete Fehlstellung der Fibula links.â□□; CT-Bericht S. 53 VerwA: im Seitenvergleich diskrete Erweiterung des distalen Tibiofibulargelenks linksseitig bei etwas exzentrisch in der Inzisur stehender Fibula ohne Nachweis einer anderweitigen Fehlstellung) befundeten die BGU-Ã□rzte am 10.08.2018 (allein) einen Druckschmerz Ã¼ber der vorderen Syndesmose links ohne klinische InstabilitÃ¤t und ohne Rotationsfehlstellung (Zwischenbericht vom 20.08.2018, S.Â 50 f. VerwA); sie bescheinigten weiter ArbeitsunfÃ¤higkeit bis voraussichtlich 07.09.2018 (S.Â 36Â VerwA, spÃ¤ter verlÃ¤ngert bis voraussichtlich 24.09.2018, S. 128 VerwA) und empfahlen ein primÃ¤r konservatives Vorgehen mit Propriozeptionstraining.

Am 21.08.2019 wandte sich der KlÃ¤ger erneut an die Beklagte und bat dringend um VzG-Zahlung. Die Ã¤rztlich â□□empfohlene Operationâ□□ werde er nicht durchfÃ¼hren lassen, solange ihm VzG nicht zugesagt werde (Telefonvermerk S. 61 VerwA). Die Beklagte teilte ihm mit, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Bereits zwei Tage spÃ¤ter stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten â□□nach Meinung und Absprache mit dem Bundesversicherungsamtâ□□ einen Antrag auf â□□vorlÃ¤ufige Versicherungsleistungen auf Verletztengeld sowie Haushaltshilfe und Betreuungshilfeâ□□ fÃ¼r sein schwerbehindertes Kind (S. 70 VerwA). Mit Schreiben vom 26.08.2019 (S. 81 f. VerwA) wandte sich der KlÃ¤ger an die â□□Dienstaufsichtâ□□ der Beklagten und forderte bis 31.08.2018 die (jedenfalls vorlÃ¤ufige) GewÃ¤hrung von VzG i.H.v. 13.650 â□¬ sowie ab September i.H.v. monatlich 4.550 â□¬ â□□nettoâ□□, denn diesen Monatsbetrag benÃ¶tige er fÃ¼r seine â□□Lebensstellungâ□□. Die Beklagte forderte ihn sodann mit Schreiben vom 27.08.2018 auf, sein Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit seit 01.06.2018 respektive seinen Einkommensverlust konkret nachzuweisen (S. 85 VerwA).

Der KlÃ¤ger gab im Anschluss an (S. 89 f. VerwA), seit 06.01.2018 als Einzelunternehmer und ohne BeschÃ¤ftigte einen â□□Service fÃ¼r

Anlagentechnikâ□□ (AusfÃ¼hrung von Reparatur- und ServiceauftrÃ¤gen, â□□Aufzug, Kran, SchieÃ□anlagenâ□□, Montagearbeiten in verschiedener Form, Anlagenreinigung, Hausmeisterservice, technische UnterstÃ¼tzung aller Art) zu betreiben; die Frage, ob er â□□seit Eintritt der unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeitâ□□ noch unternehmerische TÃ¤tigkeiten verrichtet habe, verneinte der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich. Er habe â□□seit 01.06.2018â□□ keinerlei Arbeitseinkommen. Steuerunterlagen legte er ebenso wenig bei wie eine Gewerbeanmeldung. Stattdessen Ã¼bersandte er der Beklagten: von ihm erstelltes Angebot vom 27.05.2018 (S. 92 VerwA) an eine Fa.Â C1 in W1 (â□□SchweiÃ□- u. Reparaturarbeiten an Container, Rostschutz, Lackier- u. Ausbesserungsarbeiten, Abwicklung und Organisation UVVâ□□, Gesamtpreis inkl. Umsatzsteuer: 6.752 â□¬) nebst RÃ¼cknahme des Angebots aus gesundheitlichen GrÃ¼nden (Schreiben vom 08.06.2018, S. 91 VerwA); Angebot â□□zu Arbeiten in Ihrem Betriebâ□□ vom 24.05.2018 an den Maler und Lackierer H1 in W1 (S. 94 VerwA, â□□UnterstÃ¼tzungâ□□ in den Monaten Juni bis September, Gesamtpreis inkl. Umsatzsteuer: 10.640 â□¬) nebst RÃ¼cknahme des Angebots aus gesundheitlichen GrÃ¼nden (Schreiben vom 05.06.2018, S. 93 VerwA); Angebot â□□Ã¼ber [Setzen von] ErdungsspieÃ□eâ□□ vom 19.08.2018 (S. 95 VerwA) an die Fa. B2 GmbH in â□□W2â□□ (richtig: W3, Rheinland-Pfalz), sofern â□□mind. 3 Anlagen im Umkreis von je max. 60 kmâ□□ vorhanden (Preis pro Anlage 801 â□¬ zzgl. Umsatzsteuer, Material kundenseitig gestellt) sowie Angebote an das nÃ¤mliche Unternehmen vom 02.07.2018 (S. 96 f.Â VerwA) Ã¼ber die Deinstallation einer technischen Anlage (1.500Â â□¬ zzgl. Umsatzsteuer) bzw. eines Wassertanks inkl. Entsorgung (3.000 â□¬ zzgl. Umsatzsteuer) im Pumpenhaus einer SportstÃ¤tte nebst AngebotsrÃ¼cknahme (Schreiben vom 15.07.2018, S. 98 VerwA) wegen anhaltender gesundheitlicher Probleme; Angebot zu Arbeiten (Reparatur, Einbau Keilrahmen, Umbau und Programmierung sowie Reinigung der Anlage, Material stellt Kunde) an der SchieÃ□anlage der KreisjÃ¤gervereinigung T1 (KJV) vom 15.08.2018 (S. 99 VerwA; Abschluss der Arbeiten bis 09.09.2018, Material stellt Kunde, Gesamtpreis 1.790 â□¬ zzgl. Umsatzsteuer) nebst RÃ¼cknahmeschreiben vom 25.08.2018 (S. 100 VerwA).

Mit Schreiben vom 06.09.2018 (S. 102 f. VerwA) verlautbarte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger (auf dessen entsprechende Aufforderung), dass sie â□□bestÃ¤tigtâ□□, dass das Ereignis vom 01.06.2018 als Arbeitsunfall â□□anerkannt wurdeâ□□. Zur Feststellung eines VzG-Anspruchs bedÃ¼rfe es noch einer Stellungnahme des KlÃ¤gers, u.a. dazu, warum dieser die Arbeiten fÃ¼r den Betrieb H1 bereits am 05.06.2018 â□□abgelehntâ□□ habe, da zu diesem Zeitpunkt eine Ã¤rztlich bescheinigte ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht vorgelegen und lediglich eine AuÃ□enbandlÃ¤sion in Rede gestanden habe. AuÃ□erdem forderte die Beklagte ihn auf, BuchfÃ¼hrungsunterlagen seit Beginn der SelbststÃ¤ndigkeit vorzulegen.

Der KlÃ¤ger monierte daraufhin die weiterhin unterbliebene Zahlung von VzG (S. 108 VerwA) â□□ er mÃ¼sse die nÃ¤chsten Tage Insolvenz anmelden â□□ und gab zu der Nachfrage der Beklagten an (S.Â 113 VerwA), er habe den FuÃ□ mindestens sechs Wochen ruhig zu stellen gehabt (Hinweis auf die Orthese) und Schmerzmittel eingenommen, daher sei bereits am 05.06.2018 klar gewesen, dass er â□□den Auftrag und die FolgeauftrÃ¤geâ□□ nicht habe ausfÃ¼hren kÃ¶nnen, auÃ□erdem

ergebe sich aus dem â□□2. Arztberichtâ□□ eindeutig eine ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem Unfallzeitpunkt. Er legte zudem vor: Schreiben des Maler- und Lackiermeisters H1 vom 25.06.2018 (S. 109 VerwA: Bedauern, dass die Arbeiten nicht wie abgesprochen ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen), Schreiben der Fa.Â C1 vom 20.06.2018 (S. 110 VerwA: Bedauern wie vor und Inaussichtstellung von AuftrÃ¤gen nach der Genesung), Schreiben der Fa. U1 in Â W3 vom 08.09.2018 (S. 116 VerwA: bezogen auf die Angebote an deren Kunden [gemeint: Fa. B2 GmbH] vom 02.07.2018 [s. S. 118 VerwA], BestÃ¤tigung der â□□Angebots- und AusfÃ¼hrungserstellungâ□□, anderweitige Auftragsvergabe nach Absage des KlÃ¤gers).

Unter dem 26.08.2018 wandte sich der KlÃ¤ger wegen Vorenthaltung von VzG mit einer Beschwerde an das Bundesversicherungsamt (S. 147 VerwA). Nach Einholung einer Stellungnahme des Beratungsarztes V1 (vom 07.09.2018, S. 107 VerwA) gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 12.09.2018 (S. 124 f. VerwA) unter nÃ¤herem Hinweis auf die Regelungen des Â§ 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) einen â□□Vorschussâ□□ i.H.v. 15.000 â□¬ auf VzG. Nach den Ermittlungen habe der KlÃ¤ger aufgrund des Unfalls vom 01.06.2018 Anspruch auf VzG. Die HÃ¶he der Leistung kÃ¶nne hingegen noch nicht abschlieÃ□end festgestellt werden; der KlÃ¤ger mÃ¶ge fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Mai 2018 seine buchfÃ¼hrenden Zahlen bzw. Nachweise Ã¼ber seine Einnahmen vorlegen. Auch Ã¼ber die bisher berÃ¼cksichtigten ArbeitsausfÃ¤lle hinaus seien entsprechende Nachweise fÃ¼r EinkommensausfÃ¤lle beizubringen.

Auf entsprechende Nachfrage der Beklagten gab M1 (BGU) Ende September 2019 an (S.Â 136 VerwA), dass â□□in Anbetracht der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeitâ□□ des KlÃ¤gers und â□□der dort geforderten TÃ¤tigkeitâ□□ ab 02.06.2018 ArbeitsunfÃ¤higkeit â□□anzunehmenâ□□ sei, auch wenn keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung ausgestellt worden sei.

Im Zwischenbericht vom 02.10.2018 (S. 138 f. VerwA) teilten die BGU-Ã□rzte mit, der KlÃ¤ger habe sich am 26.09.2018 â□□mit anhaltenden Beschwerdenâ□□ erneut vorgestellt, wobei seit der letzten Sprechstunde keine weitere Diagnostik oder Therapie (i.S. der empfohlenen Gangschulung) stattgefunden habe. Klinisch zeigte das linke OSG keine wesentliche InstabilitÃ¤t und es ergab sich lediglich eine endgradige BewegungseinschrÃ¤nkung (etwa 10Â° Dorsalstreckung, 30Â° Plantarbeugung, im Ã□brigen freie Beweglichkeit) mit â□□etwasâ□□ Druckschmerz ohne Ã¤uÃ□ere Anomalien. Die Ã□rzte sahen die dringliche Indikation fÃ¼r eine ambulante Physiotherapie. Der KlÃ¤ger bleibe weiterhin bis auf weiteres arbeitsunfÃ¤hig (Bescheinigung S. 144 VerwA: voraussichtlich bis 23.10.2018).

Bei seiner erneuten Vorstellung in der BGU am 05.11.2018 gab der KlÃ¤ger an, dass er â□□nahezu stÃ¤ndig Beschwerdenâ□□ im Sprunggelenk links habe. Eine Vollbelastung sei mÃ¶glich, jedoch â□□das Arbeiten im Bereich Fahrtstuhltechnikâ□□ unmÃ¶glich (Verlaufsbericht vom 19.11.2018, S. 161 f. VerwA). Der KlÃ¤ger zeigte eine ausgeprÃ¤gte Druckschmerzhaftigkeit Ã¼ber der vorderen Syndesmose und im Bereich des lateralseitigen OSG-Gelenkspalts bei freier OSG-Beweglichkeit ohne InstabilitÃ¤t. Die BGU-Ã□rzte gingen weiterhin von

ArbeitsunfÃ¤higkeit aus. Die MRT des linken OSG am 13.11.2018 erbrachte diagnostisch eine Defektheilung des LFTA bei schmÃ¤chtiger, aber in voller KontinuitÃ¤t abgrenzbarer vorderer und intakter hinterer Syndesmose sowie bei regelrechter Artikulation im Sprunggelenk (Radiologiebericht S. 163 VerwA). In der Verlaufsuntersuchung am 27.12.2018 ergab sich im Vergleich zur Voruntersuchung ein nahezu identischer klinischer Befund. Der KlÃ¤ger behauptete nunmehr gegenÃ¼ber den BGU-Ãrzten, âAufzÃ¼ge- und Kran-TÃ¤tigkeitenâ durchzufÃ¼hren und âhÃ¤ufig auf GerÃ¼stenâ zu arbeiten. Dazu sehe er sich âmomentanâ weiterhin nicht in der Lage; er sei auf der Suche nach einer TÃ¤tigkeit mit vornehmlich BÃ¼roarbeiten (Bericht der BGU vom 07.01.2019, S. 186 f. VerwA). Die BGU-Ãrzte verordneten unter Angabe fortbestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit eine Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP) mit Behandlungsbeginn am 03.01.2019 fÃ¼r zwei Wochen an fÃ¼nf Tagen pro Woche (S. 166Â ff. VerwA). TatsÃ¤chlich nahm der KlÃ¤ger lediglich drei EAP-Termine wahr und zwar am 04., 07. und 08.01.2019. Zum Termin am 09.01.2019 meldete er sich krank und am 14.01.2019 sagte er schlieÃlich alle weiteren Termine telefonisch ab (S. 181 VerwA), auch die am 10.01.2019 verordnete VerlÃ¤ngerung der EAP ab 17.01.2019 (S. 171 VerwA) trat er nicht an; zur BegrÃ¼ndung verwies er auf die Betreuung seines behinderten Sohnes, weswegen er aus ZeitgrÃ¼nden auch keine ambulante Physiotherapie durchfÃ¼hre (S. 172, 188 VerwA).

Auf die Erinnerung der Beklagten hinsichtlich der fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Mai 2018 angeforderten BuchfÃ¼hrungsunterlagen bzw. Einnahmennachweise teilte der KlÃ¤ger mit (E-Mail vom 16.01.2019, S. 174 VerwA), die Beklagte habe bereits ausreichende Nachweise Ã¼ber seine âArbeitsleistung und finanzielle AusfÃ¤lleâ bekommen; vor dem Unfall habe er sich im Ãbrigen in âFamilienpflegezeitâ befunden. Die Beklagte schulde ihm ein monatliches VzG von 4.500 â¬ und er beantrage Verletztenrente.

Im Rahmen einer BGU-Sondersprechstunde am 23.01.2019 (Vermerk S. 188 f. VerwA), an der auch die Reha-Managerin der Beklagten teilnahm, gab der KlÃ¤ger an, dass er die Betreuungs- und Pflegeleistung seines Sohnes selbst sicherstellen mÃ¼sse (âmindestens 3.000 â¬ im Monatâ), da er sich mit dem Landkreis Ã¼ber finanzielle UnterstÃ¼tzung streite. Er sei selbststÃ¤ndig âim Bereich Fahrstuhl- und Anlagenbauâ und habe sich wegen der flexibleren MÃ¶glichkeit der Betreuung seines Sohnes fÃ¼r die SelbststÃ¤ndigkeit entschieden. Mit den Schmerzen kÃ¶nne er nicht mehr auf Baustellen arbeiten, bei Renovierungsarbeiten zu Hause habe er versucht, auf einer Leiter zu stehen, was dauerhaft nicht mehr mÃ¶glich sei. Er gehe davon aus, in ca. 4 Wochen eine neue Arbeitsstelle zu haben, wozu er sich eigeninitiativ eine TÃ¤tigkeit im Bereich Beratung/Planung Anlagentechnik suchen werde. Der K1 befundete eine âguteâ Beweglichkeit des linken OSG ohne InstabilitÃ¤t bei nur leichtem Druckschmerz lokal Ã¼ber der vorderen Syndesmose (s. im Einzelnen auch S. 192 f. VerwA, Diagnose nunmehr: LigamentÃ¤r stabil ausgeheiltes OSG links bei OSG-Distorsion vom 01.06.2018 und nun narbig verheilter vorderer und hinterer Syndesmose, Therapieempfehlung: Nordic-Walking und Propriozeptionstraining) und ging von ArbeitsfÃ¤higkeit ab 16.02.2019 aus. Die Reha-Managerin wies den KlÃ¤ger erneut darauf hin, dass Nachweise Ã¼ber Einnahmen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vor dem Unfall

benÃ¶tigt wÃ¼rden.

Die Beklagte forderte den KlÃ¤ger dazu mit Schreiben vom 30.01.2019 (im Einzelnen S. 190 f. VerwA) erneut auf, insbesondere auch zur Vorlage einer BestÃ¤tigung des Bundesamts fÃ¼r Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hinsichtlich der angegebenen Familienpflegezeit. Auch sei zu erklÃ¤ren, ob er im Zeitraum vom 06.01. bis 31.05.2018 Ã¼berhaupt seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nachgegangen sei und welches Arbeitseinkommen er erzielt habe.
In einem Telefonat am 01.02.2019 gab der KlÃ¤ger ausweislich des Schreibens der Beklagten vom 01.04.2019 (S. 203 f. VerwA, dazu noch sogleich) sowie des Aktenvermerks vom 24.04.2019 (S.Â 209 VerwA) an, in der Zeit von Januar bis Mai 2018 kein Einkommen erzielt, sondern seinen Lebensunterhalt allein durch Erspartes finanziert zu haben. Mit E-Mail vom 04.02.2019 (S. 194 VerwA) erhob der KlÃ¤ger diverse VorwÃ¼rfe gegen die Beklagte (Vorenthaltung von VzG bzw. RÃ¼ckforderung des Vorschusses, kein Regress gegen den Unfallverantwortlichen) und begehrte die GewÃ¤hrung einer Betriebs- und Haushaltshilfe; er sei weiter arbeitsunfÃ¤hig und es bedÃ¼rfe auch einer Reha. Die Sachbearbeiterin der Beklagten erbat mit E-Mail vom 14.02.2019 (S. 198 VerwA) vom KlÃ¤ger zwecks â□□rechtskrÃ¤ftigerâ□□ Entscheidung Ã¼ber VzG eine von ihm unterschriebene BestÃ¤tigung, dass er im Zeitraum vom 06.01. bis 31.05.2018 keine â□□auf Gewinnerzielung ausgerichtete selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeitâ□□ ausgeÃ¼bt habe.

Mangels Antwort hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 01.04.2019 (a.a.O.) zur beabsichtigten Ablehnung eines Anspruchs auf VzG und RÃ¼ckforderung des gezahlten Vorschusses an. Nachdem der KlÃ¤ger sich auch weiterhin nicht Ã¤uÃ□erte, lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von VzG mit Bescheid vom 08.05.2019 (S. 210 f. VerwA) â□□ der Sache nach endgÃ¼ltig â□□ ab und forderte den Vorschusses i.H.v. 15.000 â□¬ vom KlÃ¤ger zurÃ¼ck. Hinsichtlich der GewÃ¤hrung von VzG fehle es nach dem neueren Ermittlungsergebnis an der gesetzlichen Voraussetzung, dass unmittelbar vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit ein Anspruch auf Arbeitseinkommen bestanden habe. Die VorschussrÃ¼ckforderung beruhe auf Â§ 42 Abs. 2 SGB I, da ein Anspruch auf VzG nicht bestehe.

Der KlÃ¤ger legte Widerspruch (und eine Dienstaufsichtsbeschwerde) ein und machte u.a. geltend, dass er im Januar als SelbststÃ¤ndiger (â□□in GrÃ¼ndungâ□□) zwei AuftrÃ¤ge gehabt habe; er sei dann aber gezwungen gewesen, â□□sofortâ□□ in Familienpflegezeit zu gehen, da es fÃ¼r seinen behinderten Sohn â□□keinerlei Betreuung und Bildungsrechtâ□□ gegeben habe; die Betreuung seines Sohnes stelle auch eine â□□gemeinnÃ¼tzige Arbeitâ□□ dar. Sein Sohn sei erst am 03.06.2018 in einer Bildungseinrichtung aufgenommen worden (S. 213 VerwA).

Der Beratungsarzt V1 wies in seiner Stellungnahme vom 20.07.2019 (S. 220 f. VerwA) u.a. darauf hin, dass die MRT-Untersuchung am 13.11.2018 regelrechte VerhÃ¤ltnisse erbracht habe, ebenso wie schon die CT-Untersuchung (am 10.08.2018).

Die Ã□rzte der BG Klinik L1 diagnostizierten im Rahmen ihrer Untersuchung des KlÃ¤gers am 22.08.2019 eine unklare Restbeschwerdesymptomatik linkes OSG

nach Distorsion mit AuÃenbandteilruptur bei Verdacht auf (V.a.) nozizeptives Schmerzsyndrom. Der klinische Befund, insbesondere in funktioneller Hinsicht, war im Wesentlichen vollkommen unauffÃ¤llig (s. im Einzelnen Bericht vom 26.08.2019, S. 235 ff. VerwA, namentlich: gutes und flottes Gangbild, keine InstabilitÃ¤t, sÃ¤mtliche Gangvarianten durchfÃ¼hrbar), wobei der KlÃ¤ger ein erhebliches und auffÃ¤lliges Gegenspannen bei der Untersuchung demonstrierte. Er gab u.a. auch an, zuletzt als â selbststÃ¤ndiger Aufzugmonteurâ tÃ¤tig gewesen zu sein und zum 01.09.2019 eine neue Anstellung anzutreten (s. dazu auch die spÃ¤tere KlÃ¤gerangabe S. 264 VerwA: am 01.09.2019 vollschichtige Arbeit als â angestellter Aufzugmonteur wieder aufgenommenâ). Die Ãrzte bescheinigten ArbeitsfÃ¤higkeit ab 01.09.2019 und die Beendigung der bg-lichen Behandlung ab diesem Tag (S.Â 234 VerwA).

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.12.2019 (S. 240 ff. VerwA) wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck und stÃ¼tzte sich dabei maÃgeblich auf die Angabe des KlÃ¤gers im o.g. Telefonat, in der Zeit von Januar bis Mai 2018 kein Einkommen erzielt, sondern von Erspartem gelebt zu haben.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 13.01.2020 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) Klage erhoben (SÂ 8 [6] U 83/20), mit der er unter Aufhebung des Bescheids vom 08.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2019 die GewÃ¤hrung von VzG wegen der Folgen des Unfalls vom 01.06.2018 fÃ¼r die Zeit vom 02.06.2018 bis 31.08.2019 begehrt hat (s. S. 137 SG-Akte). Zur BegrÃ¼ndung hat er â soweit mit dem geltend gemachten Anspruch auf VzG im Zusammenhang stehend â im Wesentlichen vorgebracht (vgl. S. 10 f. SG-Akte), dass bei ihm ausweislich des Rentengutachtens (s. dazu noch spÃ¤ter) 16 Monate lang eine â100%ige ErwerbsunfÃ¤higkeitâ vorgelegen habe.

Nach einem Hinweis des SG (S. 74 SG-Akte) hat die KlÃ¤gerseite angegeben, dass sich die Einkommenserzielung des KlÃ¤gers â aufgrund der in Anspruch genommenen Pflegezeit im FrÃ¼hjahr 2018â als schwierig erwiesen habe; entscheidend sei, dass durch die Familienpflege die Einkommenserzielung nicht ausgeschlossen gewesen sei, nachdem â die BeschÃ¤ftigungssituation fortbestandenâ habe. Ein BeschÃ¤ftigter werde lediglich von der Arbeitsleistung teilweise freigestellt. Sinn und Zweck der Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes sei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass er im Januar 2018 zwei AuftrÃ¤ge erfÃ¼llt habe (S. 123 SG-Akte). Es werde â bestrittenâ, dass der KlÃ¤ger in einem Telefonat am 01.02.2019 erklÃ¤rt haben soll, im Zeitraum von Januar bis Mai 2018 keinerlei Einkommen erzielt zu haben.
Die Beklagte hat mitgeteilt, dass der Aktenvermerk Ã¼ber das Telefonat mit dem KlÃ¤ger am 01.02.2019 elektronisch nicht archiviert worden sei (S. 84 SG-Akte).

WÃ¤hrend des Klageverfahrens holte die Beklagte (nach erneuter Stellungnahme des Beratungsarztes V1 vom 14.01.2020, S. 244 VerwA: aufgrund Funktionsbefund vom 20.07.2018 keine MdE, auch nicht in der Zeit danach) hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Verletztenrente das Erste Rentengutachten des B3 vom 15.02.2020 (S. 261 ff. VerwA) ein (Untersuchung am 05.02.2020, namentlich:

neurologisch unauffÃ¤lliger Befund; Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit [MdE] 100 v.H. vom 02.06.2018 bis 31.08.2019, ab 01.09.2019 unter 10Â v.H.). In seiner beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 09.03.2020 (S. 277 f. VerwA) wies O1 u.a. darauf hin, dass die MdE-Bewertung des Gutachters fÃ¼r die Zeit vom 02.06.2018 bis 31.08.2019 nicht nachvollziehbar sei; eine MdE von 100 v.H. kÃ¶nne nicht als Alternative fÃ¼r eine fiktive ArbeitsunfÃ¤higkeit angenommen werden (s. auch ergÃ¤nzend die weitere Stellungnahme des O1 vom 05.03.2021, S.Â 347 f. VerwA). Mit Bescheid vom 21.04.2020 (S. 284 f. VerwA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.03.2021 (S. 353 ff. VerwA) anerkannte die Beklagte den Unfall vom 01.06.2018 als Arbeitsunfall und lehnte die GewÃ¤hrung von Rente ab, da Ã¼ber die 26. Woche hinaus (01.12.2018) keine MdE von wenigstens 20 v.H. vorliege. Auch hiergegen erhob der KlÃ¤ger Klage beim SG (14.04.2021, S 6 U 864/21), gerichtet auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente nach einer MdE von 30 v.H.

Mit Beschluss vom 14.07.2021 (S. 35 SG-Akte) hat das SG die Rechtsstreite S 6 U 83/20 (spÃ¤ter S 8 U 83/20) und SÂ 6 U 864/21 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung (unter dem zeitlich frÃ¼heren Az.) verbunden.

Das SG hat zur Bewertung einer MdE von Amts wegen bei D2 das SachverstÃ¤ndigengutachten vom 25.02.2022 (S.Â 85 ff. SG-Akte) eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige hat nach Untersuchung des KlÃ¤gers u.a. als Gesundheitserstschaden des Unfalls vom 01.06.2018 im Bereich des linken OSG eine ZerreiÃung der vorderen Bandhaft (Syndesmose) zwischen kÃ¶rperfernem Waden- und Schienbein mit knÃ¶chernem Ausriss der hinteren Bandhaft (Syndesmose) zwischen kÃ¶rperfernem Waden- und Schienbein sowie mit Teil-ZerreiÃung des vorderen ZÃ¼gels des AuÃenbandapparats beschrieben (so auch bereits zuvor der Gutachter B3, s. sogleich); die MdE betrage entsprechend der EinschÃ¤tzung desÂ O1 weniger als 10 v.H.

Nach einem weiteren Hinweis des SG (S. 134 SG-Akte), dass die beiden vom KlÃ¤ger genannten AuftrÃ¤ge vor dem Unfall im Januar 2018 bisher weder erwÃ¤hnt noch nachgewiesen worden seien, hat der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG angegeben, dass er am 06.01.2018 ein Gewerbe mit der Absicht angemeldet habe, sich selbststÃ¤ndig zu machen. Im Januar 2018 habe er zwei AuftrÃ¤ge gehabt, einen fÃ¼r eine Fa. G1 in W1 â der Auftrag habe sich auf â400 â¬ belaufenâ â und einen bei der KJV T1; âdanachâ sei er fÃ¼r seinen Sohn âdagewesenâ. Hinsichtlich des Auftrags fÃ¼r die KJV hat der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine von ihm erstellte Rechnung mit Datum 11.01.2018 vorgelegt (S. 162 f. SG-Akte: âAnlage [rechte 100m-Bahn â Euroshot] neu justiert und eingerichtet, Display erneuert. Ersatzteilbestellung und Materialfahrtâ, Rechnungsbetrag 383,06 â¬ inkl. Umsatzsteuer).

Mit Urteil vom 29.06.2022 hat das SG die Klagen abgewiesen. Hinsichtlich der Ablehnung der GewÃ¤hrung von VzG und Vorschusserstattung hat es unter Darstellung der rechtlichen Grundlagen (Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII] und Â§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I) sowie der dazu ergangenen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (Hinweis auf Bundessozialgericht [BSG] 26.06.2007, B 2 U 23/06 R und 26.06.2007, B 2 U 5/06 R) und

Kommentarliteratur ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf VzG habe, weil er â□□unmittelbarâ□□ â□□ was in aller Regel jedenfalls nicht mehr als vier Wochen bedeute â□□ vor dem Arbeitsunfall kein Arbeitseinkommen aus seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielt und auch keinen Anspruch auf eine sonstige Leistung i.S. Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gehabt habe. Zwar bedÃ¼rfe es bei SelbststÃ¤ndigen nicht der Feststellung eines â□□Gewinnsâ□□ unmittelbar in den Tagen vor dem Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit. Indes sei unklar, wovon der KlÃ¤ger im Zeitraum ab Januar 2018 Ã¼berhaupt gelebt habe, zumal seinen Angaben nach lediglich im Januar 2018 zwei AuftrÃ¤ge vorgelegen hÃ¤tten; in der Zeit danach habe er sich um seinen Sohn gekÃ¼mmert. Die AusÃ¼bung einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Januar 2018 sei nicht geeignet, der Kammer die Ã□berzeugung zu vermitteln, dass diese AuftrÃ¤ge prÃ¤gend fÃ¼r die wirtschaftliche Situation des KlÃ¤gers im Juni 2018 gewesen seien. Aus den vom KlÃ¤ger vorgelegten beiden Auftragsangeboten von Ende Mai 2018 lasse sich Derartiges ebenfalls nicht ableiten, zumal das bloÃ□e Erstellen von Angeboten nichts Ã¼ber die wirtschaftliche Lebensgrundlage aussage. Eine sonstige Leistung nach Â§ 45 Abs. 1 Nr.Â 2 SGB VII sei nicht ersichtlich, namentlich liege kein Beleg Ã¼ber den Bezug von PflegeunterstÃ¼tzungsgeld vor. Habe der KlÃ¤ger somit keinen Anspruch auf VzG, mÃ¼sse er den erhaltenen Vorschuss zurÃ¼ckzahlen; die Regelung des Â§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I umfasse analog auch den vorliegenden Fall, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung das Vorliegen des Anspruchsgrunds nach dem bisherigen Ermittlungsstand Ã¤uÃ□erst wahrscheinlich gewesen sei und der LeistungsempfÃ¤nger die (vorlÃ¤ufige) Leistung eingefordert habe. Wenn sich nachtrÃ¤glich herausstelle, dass der Anspruch auf Geldleistung bereits dem Grunde nach nicht bestehe, Ã¤ndere dies nichts an der Erstattungspflicht.

Gegen das â□□ seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 12.07.2022 zugestellte â□□ Urteil hat der KlÃ¤ger am 10.08.2022 Berufung eingelegt und diese auf die Ablehnung der GewÃ¤hrung von VzG nebst VorschussrÃ¼ckforderung beschrÃ¤nkt (S. 42 Senats-Akte). Zur BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerseite zusammengefasst geltend gemacht (s. im Einzelnen S. 42 ff. Senats-Akte), dass der KlÃ¤ger seine zu Beginn des Jahres 2018 aufgenommene selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit habe â□□unterbrechenâ□□ mÃ¼ssen, weil er seinen Sohn â□□ mangels Schulbesuchs â□□ in Vollzeit betreut habe (S. 45 Senats-Akte). â□□SpÃ¤testensâ□□ im Mai 2018 habe der KlÃ¤ger dann seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit wieder aufgenommen und unmittelbar vor dem Unfall vier Angebote an â□□potentielleâ□□ Kunden unterbreitet; bei einem Auftrag sei er â□□in Vorleistungâ□□ getreten und die â□□abrechenbare Vorleistungâ□□ i.H.v. 1.400 â□¬ sei dem Kunden auch in Rechnung gestellt worden. Wegen der ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 01.06.2018 habe der KlÃ¤ger â□□keinen dieser AuftrÃ¤geâ□□ annehmen kÃ¶nnen. Die Rechnung Ã¼ber â□□die Vorleistungâ□□ habe der Kunde nicht beglichen, da dieser die Zahlung der Rechnung von der Ã□bernahme des Gesamtauftrags abhÃ¤ngig gemacht habe. Man mÃ¼sse berÃ¼cksichtigen, dass sich das Unternehmen des KlÃ¤gers, â□□selbst bei AuÃ□erachtlassung der Unterbrechung durch die notwendige Betreuung des Sohnesâ□□, noch in der GrÃ¼ndungsphase befunden hab. Eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sei gerade davon geprÃ¤gt, sich um AuftrÃ¤ge zu bemÃ¼hen und diese, bei einem entsprechenden Zuschlag, zeitlich versetzt spÃ¤ter auszufÃ¼hren. Es kÃ¶nne fÃ¼r einen Anspruch auf VzG nicht darauf ankommen, ob es dem KlÃ¤ger

tatsÃ¤chlich gelungen wÃ¤re, einen Auftrag in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall tatsÃ¤chlich abzuwickeln und damit profitabel zu arbeiten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 29.06.2022 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 08.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2019 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 01.06.2018 Verletztengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 02.06.2018 bis 31.08.2019 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.
Die angefochtenen Bescheide seien zutreffend und das SG habe die dagegen gerichtete Klage zu Recht abgewiesen.

Die Beteiligten sind zur beabsichtigten ZurÃ¼ckweisung der Berufung im Beschlussweg nach Â§Â 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter angehÃ¶rt worden (VerfÃ¼gung vom 25.07.2023, S. 50 ff. Senats-Akte).

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte und nach den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 29.06.2022 nur insoweit, wie das SG damit die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 08.05.2019 in der Gestalt (Â§Â 95Â SGG) des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2019 abgewiesen hat; im Ãbrigen â hinsichtlich der Abweisung der auf die GewÃ¤hrung von Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 01.06.2018 gerichteten Klage (Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 21.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.03.2021) â hat der KlÃ¤ger die erstinstanzliche Entscheidung ausdrÃ¼cklich nicht mit Rechtsmittel angegriffen; insoweit ist das Urteil mithin rechtskrÃ¤ftig (Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

StreitgegenstÃ¤ndlich ist damit hier allein (noch) der Bescheid vom 08.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2019, mit dem die Beklagte zum einen die GewÃ¤hrung von VzG wegen der Folgen des als Arbeitsunfall bindend (Â§

77 SGG) anerkannten (s. Verlautbarung der Beklagten im Schreiben an den KlÃ¤ger vom 06.09.2018, wobei es sich der Sache nach um eine begÃ¼nstigende Regelung i.S.d. Â§ 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X] handelt; im Ãbrigen jedenfalls im Bescheid vom 21.04.2020 ausdrÃ¼cklich verfÃ¼gt) Ereignisses vom 01.06.2018 abgelehnt hat und zum anderen die RÃ¼ckforderung bzw. Erstattung (vgl. die Terminologie in Â§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I) des vorschussweise an den KlÃ¤ger gezahlten VzG i.H.v. 15.000 â¬ angeordnet hat.
Â
Gegen die (endgÃ¼ltige) Ablehnung der GewÃ¤hrung von VzG wendet sich der KlÃ¤ger statthaft und auch ansonsten zulÃ¤ssig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SatzÂ 1 Var. 1, Abs. 4 und Â§ 56 SGG) gerichtet auf die GewÃ¤hrung von VzG â als endgÃ¼ltige Leistung â im Zeitraum vom 02.06.2018 bis 31.08.2019. Die Leistungsklage umfasst dabei auch das klÃ¤gerische Begehren, das von der Beklagten bereits â ausdrÃ¼cklich als Vorschuss â gezahlte VzG endgÃ¼ltig zu erhalten. Denn die vorschussweise Leistungsbewilligung des VzG durch Bescheid vom 12.09.2018 galt nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, also bis zum Erlass einer endgÃ¼ltigen Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von VzG (hier: der Ausgangsbescheid vom 08.05.2019); nur fÃ¼r diesen Zeitraum entfaltete der Vorschussbescheid verbindliche Wirkung und mit der (wie dargelegt hier mit Bescheid vom 08.05.2019 negativ getroffenen) abschlieÃenden Entscheidung erledigt sich ein Bescheid Ã¼ber eine vorschussweise Leistungsbewilligung (Â§ 39 Abs. 2 SGB X; s. dazu nur BSG 26.06.2007, B 2 U 5/06 R, in juris, Rn. 21; 09.05.1996, 7 RAr 36/95, in juris, Rn. 21; Senatsbeschluss vom 28.10.2009, L 10 U 1262/08, n.v., alle m.w.N.). Die Anfechtungsklage wiederum beinhaltet (auch) das Begehren des KlÃ¤gers, von der verfÃ¼gten Erstattung des vorschussweise gezahlten VzG i.H.v. 15.000 â¬ verschont zu bleiben.

Das SG hat diese Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 08.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf VzG wegen des Arbeitsunfalls vom 01.06.2018 und auch keinen Behaltensgrund hinsichtlich des ihm vorschussweise gezahlten VzG, dieses hat er der Beklagten vielmehr zu erstatten.

VzG wird gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB VII (in der vorliegend maÃgeblichen Fassung bis zum 31.12.2022) u.a. erbracht, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfÃ¤hig sind (Nr. 1 Alt. 1 der Regelung; Alt. 2 ist vorliegend von vornherein nicht einschlÃ¤gig) und unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, PflegeunterstÃ¼tzungsgeld, VzG, Versorgungskrankengeld, Ãbergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, nicht nur darlehensweise gewÃ¤hrtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen fÃ¼r Erstausstattungen fÃ¼r Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch oder Mutterschaftsgeld hatten (Nr. 2 der Regelung).

Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von VzG ist damit zunÃ¤chst, dass ein Versicherungsfall (hier: Arbeitsunfall, Â§ 7 Abs. 1 Alt. 1 und Â§ 8 Abs. 1 SGB VII)

eingetreten ist und dass der Anspruchsteller â infolgeâ dieses Versicherungsfalls arbeitsunfÃ¤hig ist.

Vorliegend hat die Beklagte zu Gunsten des KlÃ¤gers bindend anerkannt (s.o.), dass der KlÃ¤ger am 01.06.2018 einen Arbeitsunfall, also einen Versicherungsfall, erlitten hat. In Ansehung dessen und des Umstands, dass zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist, dass der KlÃ¤ger im Rahmen der Wildnachsuche am 01.06.2018 unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat, bedarf es keiner weiteren ErÃ¶rterung der Annahme der Beklagten, dass der KlÃ¤ger bei der Nachsuche â die oben unter I. wiedergegebenen tatsÃ¤chlichen GeschehensablÃ¤ufe am Abend des 31.05.2018 und am 01.06.2018 bis zum Sturz stellt der Senat auf Grundlage des Ermittlungsberichts der Polizei, der Angaben des JagdpÃ¤chters S1 und der damit Ã¼bereinstimmenden Angaben des KlÃ¤gers fest â als â wie-beschÃ¤ftigterâ Jagdhelfer des JagdpÃ¤chters und JagdausÃ¼bungsberechtigten S1 gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 SatzÂ 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Fassung bis zum 31.12.2023) unfallversichert gewesen ist (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht [LSG] 05.08.2019, L 8 U 51/16, in juris, Rn. 36 ff. m.w.N. zu einem nachsuchenden SchweiÃhundefÃ¼hrer im Anschluss an eine Gesellschaftsjagd; Hessisches LSG 20.02.2017, L 9 U 144/16, in juris, Rn. 63 ff. m.w.N. zum Jagdhelfer bei einer Nachsuche; s. aber auch BSG 12.04.2005, B 2 U 5/04 R, in juris, Rn. 15, 11.11.2003, B 2 U 41/02 R, in juris, Rn. 17, 21 und Bayerisches LSG 30.03.2004, L 17 U 153/01, in juris, Rn. 18 ff. jeweils unter Hinweis darauf, dass eine Person mit Jagderlaubnis â wie vorliegend der KlÃ¤ger, vgl. Â§Â 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs.Â 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz [JWMG], â auch versicherungsfreier Jagdgast sein kann, weil sich die JagdausÃ¼bung ihrerseits auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild erstreckt, Â§ 1 Abs. 4 und Â§ 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz [BJagdG], wobei in Baden-WÃ¼rttemberg ausdrÃ¼cklich [nur] der jagdausÃ¼bungsberechtigten Person [und damit nicht dem Jagdgast als sonst zur JagdausÃ¼bung befugte Person] die allgemeine [LT-Drs. 15/5789, S. 123] Pflicht Ã¼berantwortet ist, fÃ¼r eine unverzÃ¼gliche und fachgerechte Nachsuche krank geschossener, schwerkranker oder auf andere Weise schwer verletzter Wildtiere zu sorgen, Â§ 1 Abs.Â 6 und Â§ 23 BJagdG i.V.m. Â§ 38 Abs. 2 i.V.m. Â§Â 25 Abs. 4 JWMG).

Dass der KlÃ¤ger im Rahmen des Sturzes am 01.06.2018 â auch das Stolpern Ã¼ber den in der Wiese verdeckt in BodennÃ¤he liegenden alten Stacheldraht sowie den anschlieÃenden Sturz einen Hang hinunter stellt der Senat im TatsÃ¤chlichen entsprechend der obigen Darstellung unter I. fest â einen Gesundheitserstschaden (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGBÂ VII) in Gestalt einer Verstauchung des linken OSG mit Teilruptur des AuÃenbands, LÃ¤sion der vorderen Syndesmose und knÃ¶chernem Ausriss der hinteren Syndesmose erlitten hat, legt der Senat seiner Beurteilung zu Gunsten des KlÃ¤gers zu Grunde, zumal die Beklagte in der BegrÃ¼ndung ihres Bescheids vom 21.04.2020 von dieser PrimÃ¤rschÃ¤digung ausgegangen ist und namentlich der Gutachter B3 (dessen Gutachten urkundsbeweislich verwertbar ist) sowie der SachverstÃ¤ndige D2 diesen Gesundheitserstschaden im Bereich des linken OSG bestÃ¤tigt haben.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Unfallhergangsschilderung des KlÃ¤gers

([bloÃ□er] â□□Aufprallâ□□ im Bereich des linken OSG), der von S2 am Folgetag des Unfallereignisses erhobene klinische Befund (lediglich Schwellung und Druckdolenz Ã¼ber dem ventralen AuÃ□enknÃ¶chel mit schmerzbedingter BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung; im Ã□brigen kein pathologischer Befund, rÃ¶ntgenologisch keine ossÃ¤re LÃ¤sion, Bescheinigung von ArbeitsfÃ¤higkeit als â□□Servicetechnikerâ□□), der Umstand, dass der KlÃ¤ger erst wieder am 20.07.2018 Ã¤rztlich vorstellig wurde (auch dort lediglich Angabe einer Druckschmerzhaftigkeit bei nahezu freier Beweglichkeit des OSG ohne ausgeprÃ¤gte Schwellung, ohne HÃ¤matom und weiterhin ohne StÃ¶rung der pDSM, BGU-Zwischenbericht vom 24.07.2018) und dass in der MRT vom 31.07.2018 eine â□□Ã¤ltereâ□□ [sic!] vordere und hintere Syndesmosenverletzung mit mÃ¤Ã□igem Gelenkerguss beschrieben wurde (Radiologiebericht vom 02.08.2018; CT vom 10.08.2018 regelrecht, so der Beratungsarzt V1Â in seiner urkundsbeweislich verwertbaren Stellungnahme vom 20.07.2019) durchaus Zweifel an einem Ursachenzusammenhang zwischen den erstmals in der Bildgebung am 31.07.2018 sichtbaren strukturellen VerÃ¤nderungen im Bereich des linken OSG und dem Unfallereignis begrÃ¼nden, zumal weder die BeratungsÃ¤rzte der Beklagten, noch die Gutachter eine weitergehende KausalitÃ¤tsprÃ¼fung Ã¼berhaupt durchgefÃ¼hrt haben.

Soweit der KlÃ¤ger in der Unfallanzeige vom 14.06.2018 noch weitere (PrimÃ¤r-)Verletzungen behauptet hat (KnieinnenbandschÃ¤digung, starke Prellungen, Verletzung mit Schnittwunden am RÃ¼cken durch den Stacheldraht), sind diese nicht erwiesen. Ausweislich des D-Arzt-Berichts von S2 gab der KlÃ¤ger dort Derartiges anamnestisch nicht einmal auch nur an â□□ was im Hinblick auf die zeitlich spÃ¤tere Unfallanzeige unerfindlich ist -, geschweige denn vermochteÂ S2 einen entsprechenden klinischen (Erst-)Befund zu erheben; auch im Zwischenbericht der BGU-Ã□rzte vom 24.07.2018 (sowie in den folgenden Arztberichten) ist von Derartigem zu keinem Zeitpunkt auch nur die Rede gewesen.

Ausgehend von einer Verstauchung des linken OSG mit (bildgebend sichtbarer) Teilruptur des AuÃ□enbands, LÃ¤sion der vorderen Syndesmose und knÃ¶chernem Ausriss der hinteren Syndesmose als Gesundheits(erst)schaden im Rahmen des (anerkannten) Arbeitsunfalls am 01.06.2018, vermag der Senat schon nicht festzustellen, dass der KlÃ¤ger deswegen (â□□infolgeâ□□) bis 31.08.2019 arbeitsunfÃ¤hig gewesen ist.

ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls i.S.d. Â§ 45 Abs. 1 SGB VII liegt nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung (s. nur BSG 30.10.2007, B 2 U 31/06 R, in juris, Rn. 12 m.w.N.) â□□Â anknÃ¼pfend an die Auslegung des Begriffs der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Â§ 44 Abs. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V]) â□□ vor, wenn ein Versicherter aufgrund der gesundheitlichen Folgen eines Versicherungsfalls nicht in der Lage ist, seiner zuletzt ausgeÃ¼bten oder einer gleich oder Ã¤hnlich gearteten TÃ¤tigkeit nachzugehen (BSG a.a.O.). ArbeitsunfÃ¤higkeit ist danach gegeben, wenn der Versicherte seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit wegen Krankheit nicht (weiter) verrichten kann. Bei bestehendem ArbeitsverhÃ¤ltnis kommt es auf die konkreten VerhÃ¤ltnisse des letzten

Arbeitsplatzes an; ob der Betreffende eine andere TÃ¤tigkeit trotz der gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigung noch ausÃ¼ben kann, ist insoweit unerheblich. Nichts Anderes (konkrete TÃ¤tigkeit unmittelbar vor Ã¤rztlicher Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit als BeurteilungsmaÃstab) gilt bei SelbststÃ¤ndigen (statt vieler nur Senatsurteil vom 18.07.2024, L 10 U 608/23, zur VerÃ¶ffentlichung in juris vorgesehen; Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, Â§ 44 Rn. 103, Stand September 2020; Greiner in Berchtold/Huster/Rehborn, Gesundheitsrecht, 2. Aufl., Â§ 44 SGB V Rn. 20 m.w.N. zur Rspr. des BSG); weder das gesetzliche Krankenversicherungs-, noch das gesetzliche Unfallversicherungsrecht enthÃ¤lt hinsichtlich der Beurteilung von ArbeitsunfÃ¤higkeit insoweit abweichende MaÃstÃ¤be fÃ¼r selbststÃ¤ndig TÃ¤tige gegenÃ¼ber abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten (Senatsurteil a.a.O.). Damit kommt es auch bei Unternehmern im Rahmen der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbeurteilung maÃgeblich auf die zuletzt konkret ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit an und nicht auf irgendwelche abstrakten, generalisierenden TÃ¤tigkeitsbeschreibungen des selbststÃ¤ndig TÃ¤tigen oder gar auf bloÃe Ambitionen, PlÃ¤ne, Erwartungen, Anpreisungen oder Wunschvorstellungen.

Im Ãbrigen sind bei der Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit weder die UnfallversicherungstrÃ¤ger noch die Gerichte an Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen gebunden; diesen kommt lediglich die Bedeutung einer Ã¤rztlich-gutachtlichen Stellungnahme zu (BSG 16.12.2014, B 1 KR 37/14 R, in juris, Rn. 16; 10.05.2012, B 1 KR 20/11 R, in juris, Rn. 14; Senatsurteil vom 14.12.2023, L 10 U 3148/21, in juris, Rn. 42 m.w.N.).

Ausgehend davon vermag der Senat vorliegend zunÃ¤chst nur festzustellen, dass der KlÃ¤ger nach eigener Angabe seine Â Anfang Januar 2018 aufgenommene selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (eine Gewerbeanmeldung hat er nicht vorgelegt) ab Februar 2018 (zunÃ¤chst) realiter nicht ausÃ¼bte. Bereits im Verwaltungsverfahren gab der KlÃ¤ger ebenso freimÃ¼tig wie ausdrÃ¼cklich an, sich â vor dem Unfall in Familienpflegezeit befundenâ zu haben (S. 174 VerwA) â zur Abwegigkeit einer â Familienpflegezeitâ s.Â noch spÃ¤ter â bzw. ab Februar 2018 â gezwungenâ gewesen zu sein, â sofortâ in â Familienpflegezeitâ zu gehen, da es fÃ¼r seinen behinderten Sohn (bis zur Aufnahme in einer Bildungseinrichtung am 03.06.2018, s. 213 VerwA) keine Betreuung gegeben hat. Mit der BerufungsbegrÃ¼ndung hat er damit korrespondierend eingerÃ¤umt (S. 45 Senats-Akte), seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit â unterbrochenâ (sic!) zu haben, um seinen Sohn â in Vollzeitâ (sic!) zu betreuen und diese erst im Mai 2018 (genauer: Ende Mai 2018, s. auch dazu noch spÃ¤ter) wieder aufgenommen zu haben.

Im Januar 2018 ergibt sich aus dem Vortrag der KlÃ¤gerseite respektive der vorgelegten Rechnung an die KJV vom 11.01.2018 â zu dem nicht weiter konkretisierten Auftrag der Fa. G1 im Januar 2018 hat sich der KlÃ¤ger ausgeschwiegen â lediglich, dass er im Rahmen seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit eine SchieÃanlage in T1 neu justiert und eingerichtet, ein Display erneuert, Ersatzteile bestellt eine Materialfahrt unternommen sowie die besagte Rechnung geschrieben hat. In der Folge ist dann erst wieder Ende Mai 2018 die AusÃ¼bung der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in Gestalt des Schreibens von zwei

Angeboten (vom 24.05.2018 an den Maler- und Lackiermeister H1 sowie vom 27.05.2018 an die Fa.Â C1) dokumentiert.

Ausgehend von dieser konkreten TÃ¤tigkeit, die sich zeitlich vor dem Versicherungsfall im Wesentlichen auf administrativ-kundenakquisitorische Arbeiten beschrÃ¤nkte, vermag der Senat eine ArbeitsunfÃ¤higkeit durch den Arbeitsunfall am 01.06.2018 nicht einmal ansatzweise festzustellen, was zu Lasten des KlÃ¤gers als Anspruchssteller geht (s. nur BSG 20.12.2016, B 2 U 16/15 R, in juris, Rn. 23 m.w.N.; Senatsurteil vom 14.12.2023, L 10 U 3148/21, a.a.O. Rn. 44; Schur in Hauck/Noftz, SGB VII, Â§ 45 Rn. 6, 6d, Stand April 2024).

Die Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber den behandelnden Ãrzten und seine Angaben gegenÃ¼ber der Beklagten im Verwaltungsverfahren, er wÃ¼rde seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im Bereich Kran- und Aufzugstechnik bzw. Anlagenbau ausÃ¼ben respektive als Aufzug- und Kranbaumonteur schwerere, âanspruchsvolleâ kÃ¶rperliche Arbeiten, auch auf Leitern, in SchÃ¤chten und hÃ¤ufig auf GerÃ¼sten sowie auf Baustellen verrichten, sind nicht nur unglaubhaft, sondern klar als unwahr widerlegt. Damit geht freilich die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbeurteilung der BGU-Ãrzte bzw. der Ãrzte der BG Klinik L1 bis 31.08.2019 von vornherein ins Leere, denn sie hat ausschlieÃlich auf diesen unwahren Angaben des KlÃ¤gers zu seiner beruflichen TÃ¤tigkeit beruht. Ohnehin entbehrt die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung der Ãrzte der BG Klinik L1 vom 22.08.2019 bis zum 31.08.2019 jeglicher Grundlage, weil der von ihnen am 22.08.2019 erhobene klinische Befund gerade keinerlei GrÃ¼nde fÃ¼r eine irgendwie geartete ArbeitsunfÃ¤higkeit ergab, was die Ãrzte selbst auch erkannten; warum sie den KlÃ¤ger dennoch erst ab dem 01.09.2019 wieder arbeitsfÃ¤hig schrieben (âMonatsrest-AUâ), ist vollkommen unerfindlich. Ebenso unerfindlich ist die rÃ¼ckwirkende ArbeitsunfÃ¤higkeitsbeurteilung des M1, die der ausdrÃ¼cklichen ArbeitsfÃ¤higkeitsfeststellung des S2 am Unfallfolgetag (bezogen auf die TÃ¤tigkeit eines Servicetechnikers) klar entgegensteht.

Letztlich lÃ¤sst sich auf der Grundlage der vorliegend einzig feststellbaren konkreten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers vor dem Unfall (s.o., namentlich gerade keine schwereren kÃ¶rperlichen Arbeiten, keine Arbeiten in irgendwelchen SchÃ¤chten oder auf GerÃ¼sten bzw. in nennenswertem Umfang auf Leitern) richtigerweise in Ansehung der Unfallfolgen eine ArbeitsunfÃ¤higkeit vom Ereignistag bis zum 31.08.2019 nicht ansatzweise ableiten.

Am Unfallfolgetag vermochte S2 keinerlei hÃ¶hergradige FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen im Bereich des verunfallten linken OSG erkennen; es zeigte sich ausweislich seines Berichts lediglich eine Schwellung mit Druckdolenz Ã¼ber dem ventralen AuÃenknÃ¶chel und schmerzbedingter BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung, die allerdings â so S2 â einer Arbeit als âServicetechnikerâ (und damit erst recht nicht der tatsÃ¤chlich allein feststellbaren konkreten beruflichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers, s.o.) unter Therapie mit Voltaren und Tragen einer Orthese (fÃ¼r sechs Wochen) gerade nicht entgegenstand. Damit ist die entgegenstehende Behauptung des KlÃ¤gers, er habe nicht arbeiten sollen, ebenfalls klar widerlegt.

Aus dem Funktionsbefund der BGU-Ãrzte vom 20.07.2018 ergibt sich nichts, was die Beurteilung des S2 in Frage stellen kÃ¶nnte; die BGU-Ãrzte stellten dies auch nicht in Frage, sondern legten ihrer Beurteilung vielmehr die unzutreffenden Angaben des KlÃ¤gers zu seiner beruflichen TÃ¤tigkeit zu Grunde (âanspruchsvollere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeitâ, Arbeiten auf Leitern und in SchÃ¤chten; derartige Arbeiten verrichtete der KlÃ¤ger vor dem Unfall aber gerade nicht, s.o.). Klinisch war dem KlÃ¤ger ein Laufen ânahezuâ beschwerdefrei mÃ¶glich, es lag weiterhin nur eine Druckschmerzhaftigkeit vor und die Beweglichkeit des linken OSG war nur leichtgradig bei forcierter Supination eingeschrÃ¤nkt. Auch bei der Untersuchung in der BGU am 10.08.2018 ergab sich klinisch-funktionell nichts Abweichendes, sondern weiterhin (allein) eine Druckschmerzhaftigkeit Ã¼ber der vorderen Syndesmose links, ohne dass eine InstabilitÃ¤t des OSG vorlag. Dann stellte sich der KlÃ¤ger erst wieder am 26.09.2019 dort vor, ohne dass sich klinisch am Funktionsbefund irgendetwas verschlechtert hÃ¤tte (im Gegenteil: nur noch âetwasâ Druckschmerz). Bei der erneuten Vorstellung in der BGU am 05.11.2018 gab der KlÃ¤ger selbst an, seine linke untere ExtremitÃ¤t âvoll belastenâ zu kÃ¶nnen; er schloss fÃ¼r sich lediglich âArbeiten im Bereich Fahrstuhltechnikâ aus; darauf beruhte wiederum die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbeurteilung der Ãrzte. Bei den Folgeuntersuchungen ergab sich wiederum klinisch-funktionell nichts Abweichendes, administrative BÃ¼rotÃ¤tigkeiten erachtete der KlÃ¤ger selbst ausdrÃ¼cklich fÃ¼r mÃ¶glich. Auch im Rahmen der BGU-Sondersprechstunde am 23.01.2019 war weiterhin unter Funktionsgesichtspunkten lediglich eine (leichte) Druckschmerzhaftigkeit bei guter Beweglichkeit zu eruieren. Die dortige ArbeitsunfÃ¤higkeitsverlÃ¤ngerung erfolgte erneut auf Grundlage der falschen Angaben des KlÃ¤gers zu seiner beruflichen TÃ¤tigkeit (âFahrstuhl- und Anlagenbauâ, Arbeiten auf Baustellen). Warum sie sodann Ã¼berhaupt Ã¼ber den 15.02.2019 hinaus verlÃ¤ngert wurde, ist vollkommen unerfindlich, ebenso die VerlÃ¤ngerung am 22.08.2019 bis einschlieÃlich 31.08.2019 durch die Ãrzte der BG Klinik L1, nachdem diese einen im Wesentlichen vollkommen unauffÃ¤lligen (s. im Einzelnen Bericht vom 26.08.2019, S.Â 236 f. VerwA, namentlich: gutes und flottes Gangbild, keine InstabilitÃ¤t, sÃ¤mtliche Gangvarianten durchfÃ¼hrbar) klinischen Befund erhoben.

Unter Zugrundelegung all dessen ist eine ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen des Arbeitsunfalls bis zum 31.08.2019 fÃ¼r die bis zum Unfall ausgeÃ¼bte selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in Gestalt von im Wesentlichen allein administrativ-akquisitorischen Arbeiten nicht feststellbar. Dass der KlÃ¤ger mit seinem Unternehmen, soweit er dies Ã¼berhaupt tatsÃ¤chlich betrieben hat (s.o.), die AusfÃ¼hrung gewisser anderer TÃ¤tigkeiten ins Auge gefasst hatte, ist â wie schon dargelegt â ohne Relevanz, weil Bezugspunkt der ArbeitsunfÃ¤higkeit die tatsÃ¤chliche, konkrete TÃ¤tigkeit vor Eintritt des Versicherungsfalls ist. Nur am Rande merkt der Senat an, dass der KlÃ¤ger auch nach dem Unfall lediglich noch Angebote schrieb, die nicht zur AusfÃ¼hrung gelangten. Sein Berufswechsel zum 01.09.2019 liegt auÃerhalb des streitigen Zeitraums.

Soweit die KlÃ¤gerseite auf die Ã¤rztlich-gutachtliche EinschÃ¤tzung einer MdE verwiesen hat (Gutachter B3: MdE 100 v.H. bis 31.08.2019; Beratungsarzt O1 in seinen urkundsbeweislich verwertbaren Stellungnahmen, freilich ohne medizinische

BegrÃ¼ndung: MdE zwischen 100 und 20 v.H. im Zeitraum vom 02.06.2018 bis 31.08.2019; ihm folgend â□□ ebenfalls ohne BegrÃ¼ndung â□□ D2), ist dies fÃ¼r die Frage einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit schon nicht maÃ□geblich, weil sich die MdE nach anderen MaÃ□stÃ¤ben richtet (vgl. Â§ 56 Abs. 2 SatzÂ 1 SGB VII). Ohnehin lÃ¤sst sich eine MdE auf der Grundlage der oben dargestellten Funktionsbefunde nicht einmal ansatzweise begrÃ¼nden und zwar auch nicht fÃ¼r die Zeit unmittelbar nach dem Unfallereignis. Die MdE-EinschÃ¤tzung des Gutachters B3 entbehrt jeglicher Grundlage, wovon O1 zu Recht ausgegangen ist. Ebenfalls zu Recht hat O1 darauf hingewiesen, dass aus einer MdE ohnehin keine â□□fiktive ArbeitsunfÃ¤higkeitâ□□ abgeleitet werden kann. Auf welcher Grundlage O1 dann aber seinerseits von einer MdE im Zeitraum vom 02.06.2018 bis 31.08.2019 ausgegangen ist, ist gÃ¤nzlich unerfindlich, eben weil die Ã¤rztlich-klinisch objektivierbaren Befunde nur leichtgradige Funktionsdefizite ergeben hatten (s.o.), dies auch bereits am Unfallfolgetag und im Rahmen der Untersuchung in der BGU am 20.07.2018. Der Umstand, dass beim KlÃ¤ger am 31.07.2018 erstmals bildgebend (â□□Ã¤ltereâ□□) strukturellen VerÃ¤nderungen im Bereich des linken OSG sichtbar geworden sind â□□ die nach Auffassung der Ã□rzte die fortbestehenden Beschwerdeangaben des KlÃ¤gers Ã¼berhaupt erklÃ¤rbar machten -, sagt rein nichts Ã¼ber eine MdE aus, Ã¤ndert nichts an den nur leichtgradig objektivierten klinisch-pathologischen Funktionsbefunden und ist damit auch nicht geeignet, eine ArbeitsunfÃ¤higkeit zu begrÃ¼nden, schon gar nicht auf der Grundlage der unzutreffenden Angaben des KlÃ¤gers zu seiner beruflichen TÃ¤tigkeit.

Damit scheitert der geltend gemachte Anspruch auf VzG bereits mangels unfallbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit.

UnabhÃ¤ngig von den vorstehenden ErwÃ¤gungen hat das SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zutreffend die weiteren rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von VzG (Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) und die dazu ergangene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung dargestellt und ebenso zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass und warum der KlÃ¤ger (jedenfalls) unmittelbar vor Beginn der â□□ richtigerweise zu Gunsten des KlÃ¤gers nur unterstellten (s.o.) â□□ ArbeitsunfÃ¤higkeit am 02.06.2018 (auf der Grundlage insbesondere der entsprechenden rÃ¼ckwirkenden Ã□uÃ□erung des M1; vgl. freilich Â§ 46 Abs.Â 1 Alt. 1 SGB VII) keinen Anspruch auf Arbeitseinkommen (aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, vgl. Â§ 15 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IV]) hatte. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung (auch) aus den diesbezÃ¼glichen GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck. Lediglich ergÃ¤nzend sieht sich der Senat zu folgenden Anmerkungen veranlasst:

Mit dem Berufungsvorbringen hat der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger der Sache nach gerade bestÃ¤tigt, dass er â□□unmittelbarâ□□ vor dem Unfall (respektive einer unterstellten ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem Unfallfolgetag, 02.06.2018) kein Arbeitseinkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit hatte. Mit der BerufungsbegrÃ¼ndung ist korrespondierend mit den Angaben im Verwaltungsverfahren (s.o.) eingerÃ¤umt worden (S. 45 Senats-Akte), dass die

selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit bis â□□Mai 2018â□□, wobei die (einzig vorgelegten) Angebote, auf die die KlÃ¤gerseite insoweit ausdrÃ¼cklich Bezug genommen hat (freilich im Mai 2018 nur zwei, nicht vier), erst Ende Mai 2018 erstellt wurden (Angebot datiert auf den 24.05.2018 an den Maler und Lackierer H1, Angebot datiert auf den 27.05.2018 an die Fa.Â C1), â□□unterbrochenâ□□ war. Inwiefern freilich das bloÃ□e Schreiben von Angeboten einen Anspruch auf Arbeitseinkommen i.S.d. Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGBÂ VII vermitteln kÃ¶nnen soll, ist gÃ¤nzlich unerfindlich. Zu der erstmals mit der BerufungsbegrÃ¼ndung Mitte November 2022 (sic!) pauschal behaupteten Abrechnung einer Vorleistung gegenÃ¼ber einem Kunden i.H.v. 1.400 â□¬ hat sich der KlÃ¤ger nicht weiter erklÃ¤rt, insbesondere hat er keinerlei Belege vorgelegt und nicht einmal mitgeteilt, was fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit er genau, wann, wem gegenÃ¼ber und auf welcher Grundlage erbracht haben will.

Die vorgelegten Angebote aus der Zeit nach dem Arbeitsunfall sind gÃ¤nzlich unbedeutend, weil diese schon denklogisch einen Anspruch auf Arbeitseinkommen â□□unmittelbar vor Beginnâ□□ einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Auch auf die zum Beleg einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorgelegte Rechnung an die KJV vom 11.01.2018 kommt es nicht weiter an â□□Â ebenso wenig wie auf den ohnehin nicht weiter konkretisierten Auftrag der Fa. G1 â□□im Januar 2018 mit ca. 400 â□¬ -, eben weil der KlÃ¤ger eingerÃ¤umt hat, seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit seither einstweilen (bis Mai 2018, genauer: Ende Mai 2018, s.o.) gerade nicht mehr nachgegangen zu sein (s.o.); auch insoweit kann unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt von einer â□□Unmittelbarkeitâ□□ i.S.d. Â§Â 45 Abs. 1 Nr. 2 SGBÂ VII vor einer ArbeitsunfÃ¤higkeit Anfang Juni 2018 die Rede sein.

Im Ã□brigen ist zwar richtig, dass es nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitseinkommen i.S.d. Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGBÂ VII nicht darauf ankommt, ob der SelbststÃ¤ndige â□□zeitlich unmittelbar zuvor [gemeint: vor dem Versicherungsfall] ein positives Arbeitseinkommen erzieltâ□□ hat (BSG 30.06.2009, B 2 U 25/08Â R, in juris, Rn. 12), weil insoweit die AusÃ¼bung einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit hinreichend ist (vgl. BSG a.a.O. Rn. 14). Dies Ã¤ndert freilich nichts daran, dass zunÃ¤chst feststellbar sein muss, dass die anspruchstellende Person Ã¼berhaupt zum Kreis der ErwerbstÃ¤tigen gehÃ¶rt und ihren Lebensunterhalt vor Eintritt einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit aus dieser ErwerbstÃ¤tigkeit â□□ oder einer daran anknÃ¼pfenden Sozialleistung â□□ bestritten hat, eben weil Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGBÂ VII seinem Sinn und Zweck nach die Entgeltersatzfunktion des VzG betont und sicherstellt (BSG 26.06.2007, B 2 U 23/06 R, in juris, Rn. 17). Mit anderen Worten: der Betreffende muss, als er arbeitsunfÃ¤hig wurde, von einer der im Gesetz aufgefÃ¼hrten Einkunftsarten â□□gelebtâ□□ habenÂ (BSG 20.08.2019, B 2 U 7/18 R, in juris, Rn. 11). Die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGBÂ VII sind gerade nicht erfÃ¼llt, wenn der Verletzte seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt des Eintritts der ArbeitsunfÃ¤higkeit (wesentlich, BSG a.a.O.) aus anderen Quellen, namentlich aus VermÃ¶gen (â□□Erspartemâ□□), finanziert hat (BSG 26.06.2007, B 2 U 23/06 R, in juris, Rn. 17; so auch 20.08.2019, B 2 U 7/18 R, a.a.O.).

Vorliegend sind â□□ wie bereits dargelegt â□□ fÃ¼r die Zeit ab Januar 2018 bis zum

Unfalltag lediglich die vom KlÃ¤ger erstellte Rechnung vom 11.01.2018 (i.H.v. 383,06 â¬, inkl. Umsatzsteuer; ein Zahlungseingang wurde nicht belegt) sowie die beiden Angebotsschreiben (vom 24.05.2018 und vom 27.05.2018) dokumentiert; in der Zeit jedenfalls von Februar 2018 bis Ende Mai 2018 Ã¼bte der KlÃ¤ger seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt nicht aus (s.o.). In Ansehung dessen ist es nachgerade abwegig, dass der KlÃ¤ger seinen Lebensunterhalt vor dem Unfall aus seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bestritten haben soll, erst recht nicht wesentlich daraus.

Der Senat hat keinerlei Zweifel, dass der KlÃ¤ger, der nach eigenen Angaben allein fÃ¼r den Unterhalt und die Pflege seines Sohnes monatlich â€mindestens 3.000 â¬â€ aufzuwenden sowie BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung zu tragen hatte, seinen Lebensunterhalt vielmehr aus Erspartem bestritt, weil in Ermangelung anderer EinkÃ¼nfte (s. dazu noch sogleich) alles andere schlicht ausgeschlossen ist. DemgemÃ¤Ã bestehen auch keine Zweifel, dass der KlÃ¤ger dies (Lebensunterhalt â€alleinâ€ durch Erspartes) freimÃ¼tig und seinerzeit vor anwaltlicher Beratung in Unkenntnis der rechtlichen Tragweite dieser Einlassung gegenÃ¼ber der Beklagten in dem Telefonat Anfang Februar 2019 einrÃ¤umte. Das pauschale â€Bestreitenâ€ des ProzessbevollmÃ¤chtigten, dass der KlÃ¤ger â€in einem Telefonat vom 1. Februar 2019â€ angegeben habe, von Januar bis Mai 2018 â€keinerlei Einkommen erzieltâ€ zu haben (Anwaltsschriftsatz vom 06.05.2022, mithin Ã¼ber drei Jahre danach), geht schon am eigentlichen Thema vorbei, weil mit bloÃem â€Bestreitenâ€ gerade nicht positiv feststellbar ist, dass der KlÃ¤ger seinen Lebensunterhalt wesentlich aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bestritt. Ohnehin erfolgte dieses â€Bestreitenâ€ erst nachdem das SG gemeint hatte, es benÃ¶tige den Aktenvermerk der Beklagten Ã¼ber jenes Telefonat und nachdem die Beklagte mitgeteilt hatte, dass der Vermerk selbst nicht archiviert worden sei. Indes fÃ¼hrte die Beklagte das Telefonat vom 01.02.2019 und die dortige Einlassung des KlÃ¤gers (â€allein von Erspartem gelebtâ€) ausdrÃ¼cklich sowohl im Schreiben an den KlÃ¤ger vom 01.04.2019 als auch im Widerspruchsbescheid vom 13.12.2019 an und stÃ¼tzte ihre Entscheidung maÃgeblich darauf (s.Â Widerspruchsbescheid, der dem Ausgangsbescheid seine Gestalt gegeben hat). Weder im Widerspruchsverfahren, noch im Klageverfahren bis zum o.a. Anwaltsschriftsatz hat der KlÃ¤ger selbst (Klageerhebung und -begrÃ¼ndung sind noch ohne anwaltliche Vertretung erfolgt, diese erst ab August 2021) das Stattfinden dieses Telefonats und die Richtigkeit seiner von der Beklagten wiedergegebenen Einlassung auch nur andeutungsweise in Zweifel gezogen oder gar â€bestrittenâ€. Der Senat wertet das Anwaltsvorbringen damit als bloÃen interessengeleiteten und angepassten Prozessvortrag unter VerstoÃ gegen Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 138 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der KlÃ¤ger hatte unmittelbar vor dem Arbeitsunfall ersichtlich auch keinen Anspruch auf eine der in Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII aufgefÃ¼hrten Erwerbsersatzeinkommensleistungen; Derartiges hat er auch nicht einmal nur behauptet, zumal er nach eigener Angabe im Anschluss an seine im Oktober 2017 wegen der Kindsbetreuung aufgegebene BeschÃ¤ftigung bei der A1 GmbH (S. 86 VerwA) insbesondere nicht mit einem Anspruch auf Krankengeld krankenversichert gewesen ist (s. Angabe S. 31 VerwA). Soweit er eine â€Familienpflegezeitâ€

thematisiert hat, liegt dies â□□ unabhÃ¤ngig davon, dass er keinerlei konkrete Angaben dazu gemacht hat â□□ schon deshalb gÃ¤nzlich neben der Sache, weil es sich dabei (genauer: der teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung bzw. einem zinslosen Darlehen nach Â§ 2 Abs. 1 und Â§ 3 Abs. 1 Familienpflegezeitgesetz [FPfZG]), schon nicht um eine der in Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (abschlieÃ□end, s.Â dazu nur Feddern in BeckOGK, Â§ 45 SGB VII Rn. 13, Stand 15.05.2024; Westermann in jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Â§Â 45 Rn. 37, Stand 08.05.2024; Schur in Hauck/Noftz, a.a.O. Rn.Â 14, alle m.w.N., auch zur Rspr.; allg. Meinung) aufgefÃ¼hrten Entgeltersatzleistungen handelt. Ohnehin betrifft das FPfZG nur BeschÃ¤ftigte (s. nur Â§Â 2 Abs. 1 SatzÂ 1 und Abs. 5, Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 FPfZG), also Arbeitnehmer, zur Berufsausbildung BeschÃ¤ftigte sowie arbeitnehmerÃ¤hnliche Personen (Â§Â 2 Abs. 3 FPfZG i.V.m. Â§ 7 Abs. 1 Pflegezeitgesetz [PflegeZG]), zu denen der KlÃ¤ger im Zeitraum von Anfang Oktober 2017 bis Ende August 2019 offenkundig nicht gehÃ¶rte. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines â□□ ebenfalls schon nicht konkret geltend gemachten â□□ Anspruchs auf PflegeunterstÃ¼tzungsgeld nach Â§ 44a Abs. 3 SatzÂ 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Soweit der KlÃ¤ger ferner noch diverse VorwÃ¼rfe gegen die Beklagte, auch im Zusammenhang mit der Unfallverursachung bzw. einem Vorgehen gegen den Verkehrssicherungspflichtigen, erhoben und auf seine wirtschaftliche respektive persÃ¶nliche/familiÃ¤re Situation mit Betreuung seines Sohnes verwiesen hat, ist dies alles fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf VzG von Rechts wegen ohne jegliche Bedeutung.

Unter Zugrundelegung all dessen lÃ¤sst sich damit ein Anspruch des KlÃ¤gers auf VzG wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 01.06.2018 im streitigen Zeitraum vom 02.06.2018 bis 31.08.2019 nicht begrÃ¼nden und zwar nicht einmal ansatzweise. Damit gehen auch die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zur HÃ¶he von VzG von vornherein ins Leere.

Ausgehend davon hat das SG im angefochtenen Urteil ferner zutreffend ausgefÃ¼hrt und begrÃ¼ndet, dass auch die von der Beklagten verfÃ¼gte RÃ¼ckforderung des an den KlÃ¤ger gezahlten VzG-Vorschusses i.H.v. 15.000 â□¬ entsprechend Â§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I rechtmÃ¤Ã□ig ist und dass der KlÃ¤ger der Beklagten diesen Betrag zu erstatten hat. Auch insoweit wird die Berufung unter Absehen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Lediglich ergÃ¤nzend merkt der Senat noch an, dass die Bewilligung des Vorschusses entsprechend der obigen AusfÃ¼hrungen im Wesentlichen durch die unzutreffenden Angaben des KlÃ¤gers sowohl zum Inhalt seiner konkreten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als auch hinsichtlich seiner Lebensunterhaltssituation vor dem Arbeitsunfall veranlasst worden ist und dass der Anwendung des Â§ 42 SGB I nicht entgegensteht, dass sich die bei der Bewilligung des Vorschusses (zu Gunsten des Versicherten) zugrunde gelegte Auffassung des VersicherungstrÃ¤gers Ã¼ber die Sach- und Rechtslage nachtrÃ¤glich â□□ wie vorliegend â□□ als unrichtig herausstellt (BSG 26.06.2007, B 2 U 5/06 R, a.a.O. Rn. 20 m.w.N.); steht die Leistung danach dem Versicherten endgÃ¼ltig nicht zu und zwar gÃ¤nzlich nicht (â□□0 â□¬- Leistungâ□□), ist der

Vorschuss vollstÃ¤ndig zu erstatten (BSG a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 18.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024